

Die Yezidi und ihre asylrechtliche Behandlung in Deutschland

von Johannes Düchting

Lange Zeit waren die Yezidi der deutschen Bevölkerung nur aus Karl Mays Abenteuerromanen „Durch die Wüste“ und „Durchs wilde Kurdistan“ bekannt. Aber spätestens seitdem ein Montagmagazin für intellektualisierte Kleinbürger im Halbjahresrhythmus einige wenige Vorfälle um yezidische Mädchen, die aufgrund ihrer Verbindung zu moslemischen oder christlichen Freunden von ihrer Familie bedroht wurden, zum Anlaß nimmt, diese Vorfälle zu verallgemeinern und von „*jesidischen Clanchefs*“ zu sprechen, die „*die Abtrünnigen oft mit Gewalt zurückholen*“ und dazu auch „*die verbotene kurdische Arbeiterpartei PKK ... beauftragen*“, und mit der Vision droht, daß im Rahmen des seinerzeit bevorstehenden Krieges im Irak „*viele traditionelle Jesiden ... nach Deutschland strömen*“,¹ oder gegen die „*Jesiden, allesamt Familien mit archaischen Lebensregeln*“² polemisiert, ist bekannt, daß inzwischen auch in Deutschland zahlreiche Yezidi – man geht von 50.000³ bis 65.000⁴ aus – leben.

Nahezu alle in Deutschland lebenden Yezidi sind als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen bzw. sind Nachkommen von Flüchtlingen. Während zunächst die meisten in Deutschland lebenden Yezidi aus den zum türkischen Staatsgebiet zählenden Teil Kurdistans stammten, fliehen inzwischen die Yezidi aus sämtlichen Teilen Kurdistans und der Kaukasus-Region. Aber fast nur die Yezidi aus der Türkei hatten eine Zeitlang begründete Aussicht, daß sie als politisch Verfolgte anerkannt werden.

* * *

Nachdem am 30. Oktober 1961 ein „Anwerbevertrag“ mit der Türkei geschlossen worden war, kamen in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zusammen mit zahlreichen türkischen und kurdischen Arbeitern auch Yezidi nach Deutschland, um hier als „Gastarbeiter“ den bundesdeutschen Wohlstand zu mehren und vielleicht selbst auch ein bißchen von diesem zu profitieren. Vor allem waren es Angehörige der Herrschafts- und Priesterschicht, die damals die besten Kommunikationsmöglichkeiten hatten und als erste von der Existenz des deutschen Werbebüros für Arbeitskräfte in Mardin gehört hatten, die sich für eine – zunächst auch von ihnen so betrachtete – befristete Arbeitsaufnahme in Deutschland anwerben ließen.

War man zunächst davon ausgegangen, mit dem in Europa erworbenen Geld die Existenz in der Heimat zu verbessern, entschlossen sich aber nach und nach immer mehr Yezidi, auch ihre Familien nach Deutschland zu holen und für längere Zeit oder gar für immer ihre Heimat zu verlassen. Aufgrund von Berichten über ein angeblich sorgenfreies oder zumindest wesentlich besseres Leben in Deutschland stieg die Zahl der Yezidi in Türkisch-Kurdistan immer mehr an, die nach dort wollten. Dieses war bis zum Erlaß des Anwerbestops für ausländische Arbeitnehmer im Jahre 1973 auch problemlos möglich.

¹ Fröhlingsdorf, Michael; Jagd auf Sükrüya; in: DER SPIEGEL Nr. 2/2003 vom 06.01.2003; Seiten 60 ff.

² Haukamp, Amai / Kurz, Felix / Neumann, Conny; Ehe oder Tod; in: DER SPIEGEL Nr. 45/2003 vom 03.11.2003; Seiten 48 f.

³ Föderation der Eziden aus Kurdistan in Deutschland; Ein Historischer Überblick über Ezidische Religion und Kultur; Bielefeld ohne Jahr; Seite 50.

⁴ Dpa-Feature vom 01.10.1998 („Anbeter des Engel Pfau“ – Zuflucht nach Deutschland).

Bereits in den Jahren zuvor hatten viele Yezidi letztendlich aufgrund der sich für sie immer mehr verschlechternden Situation Türkisch-Kurdistan verlassen und hatten – wie tausende anderer Menschen, die aus den damaligen faschistischen Diktaturen Spanien, Portugal und Griechenland geflohen waren – allein deshalb in Deutschland kein Asyl beantragt, da sie hier aufgrund der bilateralen Anwerbeabkommen ein Bleiberecht erhalten konnten.⁵ Nachdem es nunmehr diese Möglichkeit nicht mehr gab und auch die Vorschriften, die es den Familienangehörigen erlaubte, nach Deutschland nachzukommen, immer mehr eingeschränkt wurden, mußten die geflohenen Yezidi Asylanträge stellen, um nicht in die Türkei abgeschoben zu werden. Dabei wurde zunächst die Existenz der Yezidi von dem für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständigen Bundesamt in Zirndorf überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Die Anträge der aus Türkisch-Kurdistan geflohenen Yezidi wurden mit dem üblichen per Kopierer vervielfältigten Bescheid abgelehnt, den alle Asylbewerber aus der Türkei erhielten, egal ob sie Christen, Yezidi oder Moslems, Demokraten oder Faschisten waren.

Auch als man aufgrund der massiven Kritik seitens der Verwaltungsgerichte an den wortidiotischen Bescheiden der Asylbehörde bei dieser dazu übergang, in den Bescheiden auf die Yezidi einzugehen, leugnete man (wiederum wortgleich in zahllosen Bescheiden, wobei nur aufgrund des technischen Fortschrittes die Kopierer durch sog. Textautomaten ersetzt worden waren), daß die Yezidi in Türkisch-Kurdistan verfolgt wurden:

„Von einer vom türkischen Staat ausgehenden Verfolgung dieser religiösen und völkischen Minderheit kann nämlich – nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen – nicht ausgegangen werden. Insbesondere ist es nicht ersichtlich, daß die Kurden yeseditischen⁶ Glaubens – staatlicherseits – in unzumutbarer bzw. ihre wirtschaftlicher⁷ Existenz gefährdenden Weise benachteiligt werden. Vielmehr ist die schlechte wirtschaftliche Lage in der Türkei, vor allem in Ost-Anatolien, der Grund für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten⁸, die jedoch nicht den Antragsteller allein, sondern eine unbestimmte Vielzahl anderer türkischer Staatsangehöriger ohne Rücksicht auf ihre Religions- und Volkszugehörigkeit ebenfalls betreffen. Eine – einen Verfolgungstatbestand im Sinne des Art. 1 A der Genfer Konvention begründende – Einzelmaßnahme türkischer Stellen ist insoweit jedenfalls nicht erkennbar.“

Oftmals folgte der Ablehnung des Asylantrages auch die Abschiebung in die Türkei. Vor allem das christlich-sozial regierte Bayern tat sich durch eine rigide Abschiebe-Praxis hervor, so daß ab dem Sommer 1989 zunehmend mehr yezidische Familien aus Bayern nach Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen flohen, da hier eine Reihe von Städten bereit war, die Yezidi zu dulden oder zumindest den Yezidi, die sich schon über Jahre in Deutschland aufhielten und deren Kinder hier aufgewachsen waren, über sogenannte Altfall- oder Stichtagsregelungen ein Bleiberecht zu gewähren.

Am 25. Februar 1988 beschloß der Rat der Stadt Bielefeld, nachdem vor allem der Bielefelder Flüchtlingsrat sich für die Yezidi eingesetzt hatte und über 1.400 Bielefelder in einer Unterschriften-Aktion ein Bleiberecht für diese gefordert hatten:

⁵ Becker, Marcus, Asylrecht in der Bundesrepublik; in: KOMKAR, Informationsbulletin Kurdistan Nr. 32/33 (November 1990), Seite 13.

⁶ Die Formulierung „Yesediten“ existiert lediglich in den Bescheiden des Bundesamtes; wie man zu dieser Bezeichnung gelangte, läßt sich heute nicht mehr nachvollziehen.

⁷ Die Schreib- und Grammatikfehler des Bescheides wurden beibehalten.

⁸ Daß die wirtschaftliche Lage Grund für das wirtschaftliche Befinden ist, dürfte weltweit der Fall sein; nach den Ursachen der wirtschaftlichen Situation wurde erst gar nicht gefragt.

„Yezidi können in Bielefeld bleiben! Der Rat der Stadt Bielefeld fordert die Ausländerbehörde auf, türkische Yezidi, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zur Ausreise aufzufordern und ihnen nicht die Abschiebung anzudrohen. Die Ausländerbehörde soll bisher ergangene Verfügungen aufheben.“⁹

Erfreulicherweise erhielten auch die aus Bayern geflohenen Yezidi in Bielefeld eine vorläufige Duldung, weil sich die städtischen Behörden auch nicht indirekt an einer Abschiebung beteiligen wollten.

Mit Erlass vom 8. Mai 1988 wurden die Abschiebungen von Yezidi in Nordrhein-Westfalen vorläufig ausgesetzt, am 13. Dezember 1989 erließ der nordrhein-westfälische Innenminister Schnoor einen endgültigen Abschiebestop für die Yezidi aus Türkisch-Kurdistan, auch für die aus Bayern geflohenen. Eine länderübergreifende Einigung, den Yezidi bundesweit ein Bleiberecht zu gewähren, scheiterte am Widerstand der CDU-regierten Bundesländer.

Obwohl die Duldungen und zeitweiligen Abschiebestops den Yezidi kein gefestigtes dauerhaftes Aufenthaltsrecht und auch nicht die aus einer Asylberechtigung folgenden Rechte gaben, konnten viele von ihnen durch diese Praxis erstmals eine Zukunft in Deutschland ohne Angst vor drohender Abschiebung leben.

Erst nach langem Widerstand¹⁰, und nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Auskünfte des Auswärtigen Amtes, das noch 1988 von etwa 40.000 studierten Yezidi allein in Istanbul¹¹ und 70.000 bis 80.000 Yezidi in der *„Südosttürkei, die in Wohlstand leben und fleißig und geschäftstüchtige sind,“*¹² gesprochen hatte, zumindest bezüglich der Yezidi eher dem Reich der Legende zuzuordnen waren, waren auch die deutschen Asylbehörden bereit, den nach Deutschland geflohenen Yezidi aus Türkisch-Kurdistan in vielen Fällen das Recht auf Asyl zuzuerkennen. Auch mußte zuvor das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung im November 1989¹³ festlegen, daß eine sogenannte „inländische Fluchialternative“ in Istanbul, auf die die Yezidi bislang zumeist verwiesen worden waren, nur dann angenommen werden kann, wenn hier die Möglichkeit besteht, in der Lebenspraxis offen zu seinem Glauben zu stehen und die spezifisch yezidischen religiös geprägten Familienstrukturen aufrecht erhalten werden können.

Dennoch waren das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte nicht bereit, Yezidi generell ein Recht auf Asyl zuzuerkennen. Immer neue juristische Tricks wurden gesucht und gefunden, um Asylanträge von Yezidi abzulehnen. In guter deutscher juristoider Tradition wurden jetzt die Asylanträge abgelehnt, da besondere Form- und Fristvorschriften für Folgeanträge (viele Yezidi mußten einen solchen stellen, da ihr erster Antrag rechtskräftig abgelehnt worden war)

⁹ Jünemann, Britta, Der Bielefelder Flüchtlingsrat: Solidaritätsarbeit mit Flüchtlingen; in: Varchmin, Reinhard G. (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Flüchtlingen – Asylbewerber in der Stadt; Bielefeld 1990; Seite 180.

¹⁰ Siehe hierzu: Deckmann, Werner, Gibt es noch ein Recht auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland? – Yezidische Flüchtlinge aus Türkisch-Kurdistan, in: Schneider, Robin (Hrsg.), Die kurdischen Yezidi – Ein Volk auf dem Weg in den Untergang, Göttingen 1984, Seiten 21 ff; Monheim, Gert, Asyl: Bewährungsprobe für ein Grundrecht; in: Schneider, Robin (Hrsg.), Die kurdischen Yezidi, a.a.O., Seiten 65 ff; Düchting, Johannes, Asyl für Yezidi – Von der Nichtgewährung eines Grundrechts, in: Düchting, Johannes / Ates, Nuh, Stirbt der Engel Pfau – Geschichte, Religion und Zukunft der Yezidi-Kurden, Frankfurt am Main – Köln 1992, Seiten 241 ff; Ates, Nuh, Yezidi in der Bundesrepublik; in: Düchting / Ates, a.a.O., Seiten 287 ff.

¹¹ Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28.10.1988 an das Oberverwaltungsgericht Koblenz; zitiert nach: Jünemann, a.a.O., Seite 181.

¹² Zitiert nach: Yezidisches Forum e.V. Mala Ezidiyan Oldenburg, Stellungnahme zur Situation der Yeziden – Stand: Juni 2006; Oldenburg 2006, Seite 14.

¹³ Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 10.11.1989, Az. 2 BvR 403/84 und BvR 1501/84.

nicht eingehalten worden waren oder Asylanträge für in Deutschland geborene Kinder nicht direkt nach der Geburt gestellt worden waren.

Und hatte man zuvor – da man die Anträge ja sowieso ablehnen wollte – oftmals gar nicht richtig geprüft, ob es sich bei einem Asylbewerber tatsächlich um einen Yezidi handelte, wurden die Anhörungen und Gerichtstermine nunmehr in Glaubensprüfungen verwandelt. Entscheider¹⁴ und Richter, die vermutlich trotz ihrer christlichen Religionszugehörigkeit nicht einmal das Vaterunser richtig beten konnten, versuchten, yezidische Asylbewerber solange zu ihren Glaubensregeln auszufragen, bis sie diese bei einem Fehler erwischten und ihn dann ablehnen konnten. Daß viele Yezidi teilweise jahrzehntelang keine religiöse Unterweisung erhalten hatten und ein offenes Ausüben ihrer Religion gravierende Folgen gehabt hätte, blieb unberücksichtigt oder es wurde ihnen sogar ihre Unkenntnis zum Vorwurf gemacht. Symptomatisch dürfte hier eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig sein, das – in zynischer deutscher Richtertradition Unwissenheit als mangelnde Intelligenz ansehend – im Sommer 1999 den Asylantrag einer 1995 nach Deutschland geflohenen yezidischen Familie ablehnte, weil sie nicht alle Fastenzeiten nennen und die Gebete nur unvollständig wiedergeben konnten und sie deshalb nach Ansicht des Gerichtes *„aufgrund ihrer geringen intellektuellen Fähigkeiten die Glaubensinhalte ihrer Religion nicht begreifen und ohne eine ständige Unterweisung in einige rituelle Handlungen nicht danach leben können.“*¹⁵

Und noch im November 2000 mußte das Oberverwaltungsgericht Münster¹⁶ dem Bundesamt und dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, der in der Vergangenheit immer dann¹⁷ mit Rechtsmitteln tätig wurde, wenn es irgendwo doch eine positive Asylentscheidung gegeben hatte, erklären, daß Asylrecht und Strafrecht in Deutschland zwei unterschiedliche Rechtsgebiete sind. Einem jungen Yezidi war nämlich wegen seiner mehrfachen Straffälligkeit – die ja auch in der yezidischen Religion mißbilligt werde – die Asylanerkennung verweigert worden. Der Umstand, daß jemand straffällig geworden sei, spreche nicht gegen seine Einstufung als praktizierender Yezidi.¹⁸

Daß auch weiterhin einzelne Verwaltungsgerichte immer wieder nach Gründen suchten, Yezidi eine Asylberechtigung zu verweigern, zeigt ein Beschluß des Verwaltungsgerichts Braunschweig, in dem – wieder einmal und ohne hierfür Belege anzugeben – von zahlreichen im Westen der Türkei lebenden Yezidi ausgegangen wird:

*„Im Übrigen dürfte die bisherige Praxis der Anerkennung von ... yezidengläubigen Türken auch kaum noch aufrecht zu erhalten sein, da die archaische Glaubensgebundenheit und die daraus abgeleitete mittelbare Verfolgung sich im Laufe der Zeit abgeschliffen hat, weil immer mehr Yeziden wegen wachsenden Wohlstandes der Sippen unangefochten im Westen der Türkei leben können. Der wachsende Wohlstand wiederum kommt z.T. von den in Europa/EU lebenden Familien.“*¹⁹

¹⁴ Zum Selbstverständnis mancher Vertreter dieser Berufsgruppe siehe: Frankfurter Rundschau vom 23.04.2001 („Bis der Tod einen einholt“) über eine im Fernsehsender 3sat gezeigte Dokumentation.

¹⁵ Zitiert nach: Frankfurter Rundschau vom 29.09.1999.

¹⁶ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.2000, Az. 8 A 4/99.A.

¹⁷ Und dieses – obwohl seine Aufgabe gesetzlich so definiert war, daß er für die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ sorgen solle – ausnahmslos nur in solchen Fällen, was schließlich dazu führte, daß das Amt im Zusammenhang mit dem Migrationsgesetz abgeschafft werden sollte.

¹⁸ Nebenbei: auch im Christentum soll es trotz der 10 Gebote durchaus zu Straffälligkeiten praktizierender Christen kommen.

¹⁹ Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluß vom 25.01.2002, Az. 5 B 26/02, Seite 2.

Das Verwaltungsgericht Hannover nahm seit 2003 sogar wieder an, daß „*eine flächendeckende Verfolgung der Jesiden in der Türkei nicht mehr angenommen werden*“ kann. Aus der „*Tatsache, dass sich Jesiden mit einem sicheren Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet seit Jahren längerfristig im Südosten der Türkei in den jesidischen Herkunftsgebieten bei dort lebenden Verwandten aufhalten*“, läßt nach Ansicht des Gerichtes nur schließen, daß „*Jesiden in den kleiner gewordenen jesidischen Gemeinden in der Türkei ohne asylerblicklichen Verfolgungsdruck leben können*.“²⁰ Unberücksichtigt ließ das Gericht, daß es sich bei den Yezidi, die sich in ihre Heimat zurücktrauen, in den meisten Fällen um Yezidi mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt, die hoffen, daß sie bei Schwierigkeiten in der alten Heimat den Schutz der deutschen Botschaft in Anspruch nehmen können.²¹

Daß das deutsche Asylrecht in vielen Fällen nur dazu genutzt wird, zu verhindern, daß jemand in Deutschland ein Bleiberecht erhält, zeigt auch eine weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig. Ein aus der Türkei geflohener Yezidi, der über Italien nach Deutschland gekommen war und der deswegen nach den Vorschriften des Dubliner Übereinkommens nach Italien abgeschoben werden sollte, hatte erklärt, daß er hier mangels bestehender yezidischer Gemeinden und Strukturen in der Ausübung seiner Religion beeinträchtigt und ihm deswegen sein religiöses Existenzminimum dort nicht gewährleistet sei. Das Verwaltungsgericht ließ die Abschiebung dennoch zu. Italien sei ein „*freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat, in dem die Religionsausübung garantiert ist*.“ Die Betreuung durch Pire und Sheikhs könne in Italien „*ebenfalls organisiert werden, zumal es nach yezidischem Brauch zu den Obliegenheiten der Gemeindeglieder gehört, für die Sheikhs durch finanzielles Aufkommen zu sorgen*.“²²

Nachdem zunächst lediglich einzelne Verwaltungsgerichte die Behauptung aufgestellt hatten, daß „*eine flächendeckende Verfolgung der Jesiden in der Türkei nicht mehr angenommen werden*“ kann,²³ begann das Asylbundesamt damit, die Asylberechtigungen bei den Yezidi, die in der Vergangenheit ausgesprochen worden waren, zu widerrufen. Zur Begründung der Auffassung, Yezidi würden in der Türkei nicht mehr verfolgt und könnten dort ohne Verfolgung durch die moslemische Mehrheitsbevölkerung leben, berief sich das Bundesamt auf eine Reihe von Gewährsleuten:

So habe „*im Rahmen einer Dienstreise ... sich das Verbindungspersonal der Botschaft Ankara ein Bild von der Situation in den häufigsten Verbreitungsgebieten²⁴ der Yeziden, den Provinzen Batman und Sanliurfa ... verschafft*“; dabei habe „*ein maßgeblicher Yezidenvertreter der Provinz Batman*“ erklärt, daß „*sich in den letzten Jahren ... das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert*“ und daß es in den „*Kreisen Besiri, Batman und Bismil ... in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Yeziden gegeben*“ habe.²⁵ Auch seien fünf Yezidi aus dem Dorf Yolveren in der Provinz Batman am 24. Dezember 2001 ein Urteil erwirkt, daß sie rechtmäßige Immobilieneigentümer in dem Dorf seien. Vier Familien seien daraufhin in das Dorf zurückgekehrt, hätten erreicht, „*dass das Dorf von den Moslems geräumt und*

²⁰ Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 30.04.2003, Az. 1 A 389/02.

²¹ Daß diese Hoffnung nicht ganz unberechtigt ist und Deutschland bereit ist, in Gefahr geratenen deutschen Staatsangehörigen zu helfen, zeigt die Rückhol-Aktion im Juli 2006, als tausende ehemalige libanesische Staatsangehörige nach Deutschland zurückgeholt wurden, die sich nach ihrer Einbürgerung in Deutschland wieder im Libanon niedergelassen hatten oder sich dort besuchsweise aufhielten und von den kriegerbischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und der terroristisch-islamistischen Hisbollah betroffen waren.

²² Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 A 334/01.

²³ Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 30.04.2003, Az. 1 A 389/02.

²⁴ Was immer unter dem Begriff „häufigste Verbreitungsgebiete“ zu verstehen sein mag, wahrscheinlich meint man „Haupt-Verbreitungsgebiet“.

²⁵ Reinecke, Heinrich, Rückkehr von Yeziden in die Türkei; in: Der Einzelentscheider-Brief 7/04, Seite 1.

wieder an die früheren Bewohner zurückgegeben werden müsse“ und dann „die landwirtschaftlichen Flächen wieder übernommen.“ Einer der Rückkehrer habe dem Auswärtigen Amt berichtet, „seit seiner Rückkehr gäbe es keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems.“²⁶

Zwei yezidische Ortsvorsteher – und zwar „der Dörfer Besiri (Provinz Batman) und Burc (Provinz Sanliurfa), selbst Yeziden,“ hätten gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, „dass es in letzter Zeit weder Übergriffe seitens der Moslems noch überhaupt Schwierigkeiten mit ihnen gegeben habe.“²⁷

Auch habe der „yezidische Geistliche Ismail Deniz, Geistliches Oberhaupt der im Tur Abdin lebenden Yeziden“ während einer „Festveranstaltung mehrerer yezidischer Familien“ aus Anlaß der „gerichtlich erstrittenen Wiederbesiedlung ihres Dorfes Magara/Kivex“ davon gesprochen, „er sei erstmals seit 20 Jahren wieder im Dorf und man sei glücklich, Häuser, Felder und Grundstücke wieder erhalten zu haben,“ nachdem man „im Dorf von staatlichen Vertretern empfangen“ worden sei, „so dem Landrat des Kreises Idil, Hasan Tanriseven, dem Kreiskommandanten der Gendarmerie Halil Celik und dem Dorfvorsteher und Dorfschützerkommandanten Selahattin Yildirim“ und die „Dorfbewohner ... ein vom Landratsamt vorbereitetes Protokoll zur Rückübereignung“ unterzeichnet hätten.²⁸ Auch das Auswärtige Amt berichte, daß „eine Vielzahl von Familienangehörigen im Heimatgebiet lebt und über Häuser und Grundbesitz verfügt.“²⁹

Weiterhin spreche die Tatsache, daß eine Reihe Yezidi „in verschiedene yezidische Dörfer (nach Yolveren, Devenboyu, Oguz und Cayili) in den letzten Jahren“ zurückgekehrt seien, gegen eine Verfolgungsgefahr. Überdies bestehe in „Besiri, Kreis Batman, ... ein Yezidenverein: Besiri Yezidileri Sosyal Yardimlasma ve Kültür Dernegi in der Atatürk-Straße 4, dessen Vorsitzender der früher in Deutschland lebende Veysi Bulut ist.“³⁰

Bestätigt wurde die Praxis des Widerrufs der Asylberechtigungen und der Ablehnung von Asylanträgen schließlich auch durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster. In einem Urteil vom 14. Februar 2006, in dem ein Anerkennungsurteil des Verwaltungsgerichts Minden³¹ aufgehoben wurde, führte dieses unter Berufung einer Reihe von Auskünften des deutschen Auswärtigen Amtes aus, daß „in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Yeziden bekannt geworden“ seien. So habe ein „am 27. Juli durchgeführter Besuch von Vertretern der Deutschen Botschaft in Ankara in einem Dorf in der Provinz Batman bei einem Gespräch mit aus Deutschland zurückgekehrten Yeziden ergeben, dass es dort seit der Rückkehr keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems gegeben“ habe. Auch habe „ein ‚maßgeblicher Yezidenführer‘ in Besiri/Batman Vertretern der Deutschen Botschaft erklärt, ... in den letzten Jahren habe sich das Verhältnis zwi-

²⁶ Reinecke, a.a.O., Seite 2.

²⁷ Zitiert aus einem Schreiben des Asylbundesamtes, in dem einer yezidischen Frau angekündigt wird, daß man beabsichtige, ihre Anerkennung als Asylberechtigte zu widerrufen; veröffentlicht von „Don Juan“ im Internet-Forum der Denge Ezidiyan.

²⁸ Kropf, Jürgen, Rückkehr von Yeziden in die Türkei; in: Der Einzelentscheider Brief 3 /05; Seite 7, unter Berufung auf die Neue Zürcher Zeitung vom 20.11.2004 und die Özgür Politika vom 15. und 16.10.2004.

²⁹ Kropf, a.a.O., unter Berufung auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Greifswald vom 26.11.2004.

³⁰ Bell, Roland, Türkei: Yeziden – Keine Gruppenverfolgung; Der Einzelentscheider-Brief 1/06; unter Berufung auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 29.09.2005, Az. 1 LB 41/04, und die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 26.10.2005.

³¹ Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 23.04.2003, Az. 1 K119/01.A.

schen den Religionsgruppen erheblich verbessert, ... es habe in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Yeziden gegeben.“ Auch habe „der Dorfvorsteher des Yezidendorfes Burc ... am 22. Juli gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, eine Vertreibung der in dieser Region lebenden Yeziden bzw. Übergriffe seitens muslimischer Dorfbewohner habe es nicht gegeben. Es gebe auch keine Schwierigkeiten mit muslimischen Nachbarn.“³² Anlaß, an den Auskünften des Auswärtigen Amtes und der von diesem benannten Gewährspersonen und „maßgeblichen Yezidenvertreter“ zu zweifeln, sah das Gericht nicht, zumal „das Auswärtige Amt die Situation der Yeziden in der Vergangenheit durchaus kritisch gesehen habe.“³³

Auch habe „der Provinzgouverneur von Batman nach einem Bericht von CNN Türk Yeziden besucht ..., die in das Dorf Kumgecit zurückgekehrt sind. Hierbei hat er den Yeziden Hilfe zugesagt und dem Landrat von Besiri hierzu Anweisungen erteilt.“³⁴

Weiterhin beruft sich das Oberverwaltungsgericht in seiner Argumentation darauf, daß „der türkische Staat erkennbar bemüht ist, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen“ und daß bei Passagen des „Fortschrittsberichts der EU-Kommission“ vom 9. November 2005, die sich kritisch zu den „Bemühungen“ der Türkei äußern, „nicht ersichtlich ist, dass sich diese unmittelbar auf Yeziden und diesen zugefügte oder drohende asylerbliche Nachteile beziehen.“³⁵

Bei näherem Betrachten erweisen sich allerdings alle Beispiele, die die Gerichte und das Asylbundesamt für das angebliche Nichtvorliegen einer Verfolgungssituation der Yezidi in der Türkei heranziehen, allerdings als zumindest beschönigend. Insbesondere kann von einer Rückkehr der Yezidi in ihre Heimat, wie dieses das Asylbundesamt behauptet, nicht die Rede sein.

Wie schon in den Gutachten und Stellungnahmen der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts berufen sich das Auswärtige Amt und das Bundesamt auf „Sprecher der Yezidi“ oder „führende oder maßgebliche Vertreter.“ Wer diese Personen und Gewährsleute sind, wird jedoch nicht gesagt; die „Gutachten“ des Auswärtigen Amtes dürften deswegen insgesamt wohl auch die gleiche Qualität haben wie die in den achtziger Jahren.

Welche Motivation die „Gewährsleute“ für die Aussage, es lasse sich in den Herkunftsorten verfolgungsfrei leben, wird vom Bundesamt sogar gleich mitgeliefert. So gab der zitierte „maßgebliche Yezidenvertreter der Provinz Batman“ an, „da die nach Deutschland ausgewanderten Yeziden Gefahr liefen, ihre yezidische Kultur zu verlieren, bemühe er sich darum, dass sie in ihre angestammten Dörfer zurückkehren.“³⁶

Einen „Ortsvorsteher des Dorfes Besiri – selbst Yezide“ gibt es nicht. Bei Besiri handelt es sich um eine Kreisstadt in der Provinz Batman; der Bürgermeister ist Moslem. Der Bürgermeister von Besiri hat allerdings im Mai 2004 Unterstützung für den Bau eines „Yezidischen Hauses“ angeboten, dessen Träger der Verein „Besiri Yezidileri Sosyal Yardimlasma ve Kül-

³² Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2006, Az. 15 A 2119/02.A; Seiten 18 f.

³³ OVG NW, a.a.O. Seite 19; daß genau dieses Auswärtige Amt vor einigen Jahren von 40.000 studierten Yezidi in Istanbul und bis zu 80.000 in der kurdischen Heimat zu berichten wußte und bis heute nicht erklärt hat, wie es zu diesen Desinformationen gekommen ist, spielt bei der Argumentation des Oberverwaltungsgerichts keine Rolle.

³⁴ OVG NW, a.a.O., Seite 23, unter Berufung auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 26.10.2005.

³⁵ OVG NW, a.a.O., Seite 22.

³⁶ Reinecke, a.a.O., Seite 1.

tür Dernegi“ sein sollte. Die Mittel für den Bau sollten von Yezidi aus Deutschland bereit gestellt werden. Zum Bau des Hauses ist es bislang allerdings nicht gekommen.

Der Ortsvorsteher des Ortes Burc im Kreis Viransehir, tatsächlich Yezidi, hat sich inzwischen in einem Schreiben von seinen Äußerungen gegenüber den Vertretern der deutschen Botschaft distanziert. Er habe gehört, daß „*deutsche Gerichte aufgrund meiner Aussage behaupten, dass die yezidischen Dörfer im Landkreis Viransehir und die yezidische Bevölkerung ungestört und ohne Verfolgung leben.*“ Tatsächlich sei es aber so, daß man nach wie vor „*verschiedenen Verfolgungen ausgesetzt ist*“ und sich nur deshalb dort aufhalten könne, „*weil wir moslemischen Stämmen Erpressungsgelder geben.*“³⁷

Die vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten behauptete Rückübergabe des Dorfes Kiwex hat faktisch nicht stattgefunden. In dem Dorf Kiwex im Kreis Idil nahe Midyat lebten bis zur Vertreibung etwa 1.360 Einwohner (ca. 60 Familien), die allesamt Yezidi waren. Jede Familie hatte ihr eigenes Haus aus selbstgeschliffenen Felsensteinen. Jedes Haus hatte mindestens einen Wasserbrunnen. Im Jahre 1993 verließ der letzte Yezidi das Dorf; 1994 wurde es von moslemischen Dorfschützern und deren Familien aus einem Nachbardorf, die von einem in Midyat lebenden Großgrundbesitzer befehligt wurden, übernommen, die hier eine Moschee bauten und den türkischen Namen des Dorfes von Magara in Islam Köyü („Islam-Dorf“) änderten. Ein den Yezidi heiliger Bezirk mit wertvollen Steineichen und einer Gebetsstätte wurde zerstört. Im Jahre 2002, nachdem die Türkei die Kopenhagener Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union unterzeichnet hatte, beauftragten ehemalige Einwohner des Dorfes, die in Deutschland vor allem in Bielefeld wohnen, die türkische Menschenrechts-Anwältin Eren Keskin, beim Gouverneur der Provinz Sirnak eine Registrierung des Grundbesitzes, den die Yezidi vor und nach ihrer Flucht niemals aufgegeben hatten, und den Auszug der etwa 30 Dorfschützer-Familien zu erwirken. Ein aus 12 Personen bestehender „Rat des Dorfes Magara“ bat den Integrationsbeauftragten der Bezirksregierung Detmold, über das deutsche Auswärtige Amt die türkische Regierung um Schutz zu bitten.³⁸ Ziel war es, den Grundbesitz abzusichern und die Bestattung von Angehörigen – viele im Exil lebende Yezidi möchten nach ihrem Tod im Geburtsort beerdigt werden; die Dorfschützer in Magara verlangten hierfür etwa 3.000 Euro – zu erleichtern. 2004 erreichte es Eren Keskin, daß die Dorfschützer gegen eine Entschädigung von 6.500 Euro pro Familie Kiwex verließen. Am 15. Oktober 2004 fand die vom Asylbundesamt als „Festveranstaltung“ bezeichnete und von den türkischen Medien propagandistisch genutzte offizielle Rück-Übergabe des Dorfes an die Eigentümer statt, an der allerdings keine yezidischen „Familien“ teilnahmen, sondern lediglich neun Yezidi mit gesichertem Aufenthaltsrecht in Deutschland, darunter der damals bereits erkrankte und zwischenzeitlich verstorbene Pesimam Ismayil Deniz. Vor dem Verlassen des Ortes hatten die Dorfschützer allerdings noch rasch die Dorfstraße und das Wasser- und Stromnetz zerstört; in der Folgezeit gestellte Anträge auf Wiederherstellung der Straße und der Wasser- und Stromleitungen wurden vom Landrat in Idil nicht beantwortet. Von einer Radarstation oberhalb von Kiwex wird die Gegend vom türkischen Militär kontrolliert; jedes Betreten und Verlassen des Dorfes ist der Station zu melden. Die Radarstation ist im Besitz eines Schlüssels für eine Trinkwasserpumpe, der aber oftmals nicht herausgegeben wird. Seit der Übernahme des Dorfes hielten sich zunächst abwechselnd zwei bis drei yezidische Männer aus Deutschland dort auf, nachdem das Dorf Anfang Juni 2006 von der Radarstation aus beschossen worden war – als Grund hierfür und für Razzien in dem Dorf wurde von den Sol-

³⁷ Erklärung des Gemeindevorstehers der Gemeinde Burc vom 17.04.2006; veröffentlicht in: Yezidisches Forum e.V. Mala Ezidiyan Oldenburg, Stellungnahme zur Situation der Yeziden – Stand: Juni 2006; Oldenburg 2006, Seiten 18 f.

³⁸ Bewohner des christlichen (aramäischen) Dorfes Sare aus der Nachbarschaft versuchten ähnliches und konnten am 27.09.2004 ihr Dorf wieder übernehmen.

daten angegeben, daß seit der Anwesenheit der Yezidi die PKK wieder aktiv sei – übernachteten sie allerdings in Midyat. Im Juni 2006 reiste eine Gruppe von 10 Yezidi aus Deutschland³⁹ nach Kiwex, um zur rechtlichen Absicherung des Grundbesitzes vom Landrat in Idil Siegel und Stempel des Dorfes einzufordern. Der Landrat forderte die Gruppe daraufhin auf, auf ihren Grundstücken Flächen für den Bau neuer Häuser für die Dorfschützer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus fordern die Dorfschützer seit längerem von den Yezidi die Zahlung von 70.000 Euro, nachdem die aramäischen Bewohner des Dorfes Sare nach eigenen Angaben 75.000 Euro gezahlt hatten. Eine Eintragung des Grundeigentums im Grundbuch hat bis heute nicht stattgefunden. Auch hat sich bis heute nicht ein einziger Yezidi dauerhaft in Kiwex niedergelassen. Daß in naher Zukunft Yezidi in dem Ort leben können, hält der „Rat des Dorfes Magara“ für ausgeschlossen.

Bei dem vom Bundesamt zitierten „Ismail Deniz, Geistliches Oberhaupt der im Tur Abdin lebenden Yeziden“ handelt es sich um eben jenen Ismayil Deniz, der in Deutschland lange Zeit als Pesimam und „Geistliches Oberhaupt der Yezidi in Deutschland“ firmierte und dort auch Personen, deren Zugehörigkeit zur yezidischen Religion zumindest zweifelhaft war, gegen eine mehr oder weniger hohe „Gebühr“ die Zugehörigkeit zur yezidischen Religion bescheinigt hatte.⁴⁰ Daß jemand, dessen Bescheinigungen man lange Zeit als „ungeeignet, die Zugehörigkeit zum yezidischen Glauben zu belegen“⁴¹ bezeichnet hatte, nunmehr zu einer wichtigen Gewährsperson für das Nicht-Vorliegen einer Verfolgungssituation ernannt wird, dürfte nicht gerade für die Entscheidungspraxis der deutschen Asylbehörden und -gerichte sprechen.

Eine andauernde Rückkehr in die Dörfer Yolveren (kurdisch: Cineriya), Deveboyu (nicht Devenboyu; kurdisch: Geduk), Oguz (kurdisch: Shimiz) und Cayirli (nicht Cayili; kurdisch: Kefnas) hat es nicht gegeben. Von vier Ehepaaren, die 2004 – wie vom Auswärtigen Amt berichtet – nach Cineriya zurückgekehrt waren, ist noch eines geblieben; die Hoffnung, daß auch seine „zehn Kinder ... aus Deutschland ... in nächster Zeit zurückfänden,“ die er gegenüber dem Verbindungspersonal der Botschaft Ankara kundgetan hatte,⁴² hat sich bis heute nicht erfüllt. Nach Shimiz ist ein Senioren-Paar zurückgekehrt, in Geduk leben keine Yezidi.

* * *

Während inzwischen nahezu sämtliche Yezidi aus Türkisch-Kurdistan nach Europa und vor allem nach Deutschland geflohen sind, findet derzeit der Exodus der Yezidi aus Armenien, Georgien und Syrien statt; und selbst aus dem Nord-Irak fliehen immer mehr Yezidi. Immer wieder sind Nachrichten wie die folgenden zu lesen, ohne daß in diesen aber mitgeteilt wird, daß es sich bei den Flüchtlingen um Yezidi handelt und warum diese ihre Heimatländer verlassen müssen:

„Die Organisation „Abu Ziro“ habe vorwiegend Kurden aus Irak und Syrien nach Deutschland und Skandinavien geschleust, hieß es. Für 6.000 Dollar seien die Kurden mit Lastwagen, Schiffen und Zügen über die Türkei nach Italien gebracht worden. In Bozen hätten sie erneut zahlen müssen, um ans Ziel zu kommen: Bis zu 1.500 Dollar habe der Transport in kleinen

³⁹ Die Darstellung der Situation in Kiwex beruht zum größten Teil auf Schilderungen des Sohnes des Leiters dieser Gruppe.

⁴⁰ Siehe hierzu: Düchting, Johannes, Die Kinder des Engel Pfau – Religion und Geschichte der kurdischen Yezidi, Köln 2004, Seiten 574 f; Sternberg-Spohr, Bestandsaufnahme der Restbevölkerung der Volksgruppe der kurdischen Ezdi (Yezidi, Jesiden) & der christlichen Assyrer in der Süd-Ost-Türkei (Kurdistan-Türkei), März/Oktober 1993.

⁴¹ Beschluß des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 25.10.1996, Az. 5 B 190/96.

⁴² Reinecke, a.a.O., Seite 2.

Gruppen gekostet und bis zu 1.000 Dollar die Fahrt in meist völlig überfüllten Kleinlastwagen. Für 500 Dollar seien die Kurden in Güterzügen versteckt worden. ⁴³

„Nach ihrer Ankunft in Italien müssten die Kunden noch einmal für den Weitertransport zahlen. Eine ‚De-Luxe-Schleusung‘ in einem Pkw koste bis zu 1500 Dollar (1604 Euro/22.078 \$), die ‚zweite Klasse‘ mit 40 bis 50 Personen in einem Lkw bis zu 1000 Dollar. Bis zu 500 Dollar verlangen die Kurier für Massentransporte in Güterzügen. Die Illegalen sind mitunter bis zu vier Monate unterwegs. ⁴⁴

Wie auch in der Türkei, waren es auch im Irak des Despoten Saddam Hussein oftmals die staatlichen Behörden, die an den Yezidi, die das Land verlassen wollen, verdienen:

„Mosul ist die Hauptstadt des Schmuggels, sagte Hulo Kawa, 39, der mit seiner Frau und drei Kindern aus dem Dorf Zenke floh, nachdem er 10.000 Dollar bezahlt hatte. Es gibt dort Bürokraten, die echte Pässe verkaufen. Ein solcher kostet 500 Dollar. Wer Geld hat, kann ein Visum für Europa für 7.000 Dollar kaufen. ⁴⁵

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ machte sich Mitte 2002 die Mühe, das Schicksal eines yezidischen Flüchtlings aus Syrien nachzuzeichnen:

„Suleimanija ist ein steiniges, graues Wüstendorf im Nordosten Syriens. Gut 150 Familien wohnen hier, auch die von Chalid. Hier ist er aufgewachsen, als Sohn kurdischer Bauern, denen einmal ein Stück Land gehörte. Früher. Das weiß Chalid aus den Geschichten seines Großvaters, der ihm oft aus jener Zeit erzählte, bevor die muslimische Regierung seine Familie enteignete, weil sie die falsche Religion hat: Chalid ist Jezide. ... ‚Für die Araber sind wir Ketzer und Heiden, ... bestenfalls gut genug für Sklavenarbeit. Nur wenn wir Glück hatten, bekamen wir Lohn.‘ ...

Der schweigsame Händler hatte etwas Kostbares im Angebot. Die Zukunft. Eine Reise in die Zukunft kostete 150 000 syrische Pfund, gut 3200 Euro. Alles würde gut, mindestens würde es besser in der Zukunft, flüsterte der Händler. Und dann fiel das Zauberwort: Deutschland. Das gelobte Land.

Die Schleuser konfiszieren die Pässe, und die Tour endet in einer Kleinstadt, von der Chalid nicht weiß, wie sie heißt, und auch nicht, in welchem Land sie liegt. ... Die Flüchtlinge werden gefilzt. Kleinste Gegenstände, die auf ihr Heimatland Syrien hindeuten könnten, ob Kopfschmerztabletten, Kinderbonbons oder Parfüm, nehmen ihnen die Retter und Peiniger ab. ... Und nun endlich sehen sie das Schiff. Ihr Schiff. ... Chalid legt das Geld auf den Tisch, insgesamt 450 000 syrische Pfund, ein sehr dickes Bündel. Nachdem der Schleuser die Scheine gezählt hat, nickt er kurz. ...

Über 900 Menschen hocken nun hier und warten. Und dann beginnen die Maschinen zu rum-peln – der Menschenfrachter hat Kurs auf Europa genommen. Für die 909 Passagiere gibt es genau einen Wasserhahn. Die Leitung wird täglich für zwei Stunden aufgedreht, eine Stunde abends, eine Stunde morgens. Wer nichts kriegt, hat Pech. Wer etwas kriegt, auch. Denn das Wasser schmeckt stark nach Diesel, und es dauert keinen Tag, bis die Ersten krank sind. Zu essen bekommt jeder Passagier das Viertel eines Fladenbrots.

⁴³ Gelnhausener Tageblatt vom 14.07.2000.

⁴⁴ Salzburger Nachrichten vom 15.07.2000.

⁴⁵ Boinet, Thierry; Long trek lands Kurds in France; in: The Associated Press (Frühjahr 2002).

Es ist laut dort unten im Laderaum und stickig. Über 900 Menschen schwitzen und reden gleichzeitig, Babys schreien, viele erbrechen sich. Den Weg zur einzigen Toilette, über die Körper der anderen hinweg, schafft kaum einer. Das Betreten des Decks ist verboten. ... Dann setzt auf hoher See die Maschine aus. Eine schwangere Frau bekommt ihre Wehen. Passagiere werden panisch, sie schreien, sie rennen herum und treten anderen auf Hände und Füße, ein Mann verlangt nach einem Arzt, nach Essen und den versprochenen Zigaretten. ...

Als die Passagiere die ‚Monica‘ verlassen, sind die Deutschen längst da. Verbindungsbeamte des BKA sind angereist. ... Schily hat schon mal die römische Regierung gebeten, sie möge ‚Monica‘-Flüchtlinge, die in Deutschland auftauchen, ‚unbürokratisch‘ zurücknehmen. Schily sieht sich dabei im Recht. Das 1997 in Kraft getretene Dubliner Übereinkommen sieht vor, dass illegal eingereiste Asylsuchende in das Land zurückgeschickt werden können, in dem sie erstmals europäischen Boden betreten haben. Doch die Praxis ist komplizierter. ... Die Italiener hatten versprochen, die Fingerabdrücke der Flüchtlinge zu liefern, damit diese bei Kontrollen sofort zu identifizieren sind. Aber dieser Teil der europäischen Zusammenarbeit funktioniert nicht. Die Deutschen warten vergebens. ...

Italienische Polizisten setzen Chalid, Sina und Amir in der Nähe des Hauptbahnhofs von Bari ab. ‚Wo sollen wir denn hin?‘ fragt Chalid. Die Carabinieri zucken die Schultern und fahren weg. Zwei Tage lang kampieren die Flüchtlinge auf dem Bürgersteig vor dem Bahnhof. Dann spricht Chalid plötzlich ein Mann auf Kurdisch an ‚Seid ihr von dem Boot?‘ ‚Ja‘, antwortet der. ‚Dann bringen wir euch jetzt nach Deutschland.‘ Der blau-weiße Bus fährt am Abend. Mehr als 30 Menschen sitzen darin, die Vorhänge zugezogen. ...

Als Chalid im Morgengrauen des 25. Mai wachgerüttelt wird, sind kaum noch Leute im Bus. ‚Ihr müsst hier raus‘, zischt der Fahrer und öffnet die Tür. ... Kaum sind die drei im Freien, gibt der Schlepper Gas. ‚Ist das schon Deutschland?‘ fragt sich Chalid – und wartet. Die Antwort bekommt er vier Stunden später. Von einem Beamten der Polizeiautobahnwache Bramsche. ... ‚Alemania.‘⁴⁶

Ähnlich wie bezüglich der Yezidi aus der Türkei sind die bundesdeutschen Asylbehörden auch bei Yezidi aus Syrien nicht bereit, ihnen Asyl zu gewähren. Wiederum heißt es – auch hier zum größten Teil auf die Gutachten des Auswärtigen Amtes gestützt – in den Bescheiden und Urteilen, daß die Yezidi dort unbehelligt leben könnten. Wieder ist man nicht bereit, den Schilderungen der Yezidi Glauben zu schenken; oftmals wird seitens der Entscheider den Yezidi nicht einmal die Möglichkeit gegeben, ihr Schicksal darzustellen:

„Es wird nicht verkannt, daß aus Sicht des unbefangenen Dritten einige Verfolgungsgeschichten ... oberflächlich geschildert sein mögen. Auffällig ist allerdings die zum Teil vom Bundesamt nur sehr geringfügige Aufklärung der Fälle. Zum Teil kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Einzelentscheider bereits mit einer festgelegten Auffassung zur Situation der Yeziden die Anhörung vornehmen. Einige Protokolle umfassen drei bis vier Seiten, wobei sich die Hälfte des Protokolles dann auch noch dem Fluchtweg widmet.“⁴⁷

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, die dann auf grund der Rechtsmittel des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten durch die Obergerichte dann meist doch aufgehoben

⁴⁶ Brinkbäumer, Klaus / Cziesche, Dominik / Dahlkamp, Jürgen / Ludwig, Udo / Mascolo, Georg / Robel, Sven / Schlamp, Hans-Jürgen / Schmidt, Caroline / Zand, Bernhard; Höllenfahrt ins gelobte Land; in: DER SPIEGEL Nr. 25/2002 vom 17.06.2002, Seiten 130 ff.

⁴⁷ Hofemann, Rainer / Hirte-Piel, Katrin; Menschenrechtssituation der Yeziden in Georgien (Beweisantrag in einem Asylverfahren); in: Internet, <http://www.yezidi.org/deutsch/yeziden-in-georgien/zusammenfassung.html>

wurden, wurden Asylanträge von Yezidi aus Syrien, Armenien, Georgien und dem Irak – zu-
meist mit dem Hinweis darauf, daß das Auswärtige Amt keinerlei Verfolgung festgestellt ha-
be – abgelehnt.

So heißt es in Urteilen zu aus Syrien geflohenen Yezidi, daß es zwar Diskriminierungen gebe,
diese aber zu erdulden seien, daß aber „ungeachtet einzelner moslemischer Übergriffe ...
mangels Verfolgungsdichte ... eine Gruppenverfolgung“ nicht vorliege⁴⁸ (unjuristisch gesagt:
daß noch nicht genügend Yezidi Opfer von Verfolgung geworden sind) oder man der Verfol-
gung durch Übersiedlung in eine „sichere Fluchtalternative“ entgehen könnte:

*„Ein Asylanspruch der Kläger ergibt sich zunächst nicht aus der behaupteten Zugehörigkeit
zur Volksgruppe der Kurden yezidischen Glaubens. Zwar decken sich die von den Klägern in
der mündlichen Verhandlung dargelegten Benachteiligungen (Landwegnahme, Ungleichbe-
handlungen gegenüber Arabern, Vorenthaltung der syrischen Staatsangehörigkeit und von
Ausweispapieren) mit denjenigen Schilderungen von Diskriminierungen gegenüber yezidi-
schen Kurden (die, wie hier vorgetragen, aus der Türkei nach Syrien eingewandert sind), die
dem Gericht zu Gebote stehenden Erkenntnisse über diese Bevölkerungsgruppe zu entnehmen
sind.*

*Trotz der genannten Diskriminierungen und auch in Anbetracht des Umstands, daß Übergrif-
fe privater Dritter gegenüber den Yeziden dem syrischen Staat zuzurechnen sind, steht jedoch
bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr gebotenen ‚qualifizierenden Betrachtungsweise‘
der Annahme einer im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger (im September 1990) bestehenden
oder drohenden mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung der Yeziden jedenfalls entgegen,
daß die hierfür erforderliche ‚Verfolgungsdichte‘ auch unter Berücksichtigung der feststell-
baren bzw. zu unterstellenden ‚Referenzfälle‘ nicht gegeben war.*

*Die Kläger können sich auch nicht auf eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aktuelle oder dro-
hende, unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung berufen, so daß sie auch insoweit nicht als
vorverfolgt Ausgereiste zu qualifizieren sind. Es läßt sich nämlich aus keiner der zur Verfü-
gung stehenden Quellen entnehmen, daß in Syrien im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger eine
an die schlichte Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Yeziden anknüpfende asylerber-
liche staatliche Gruppenverfolgung stattgefunden hat oder drohte. Aufgrund der Minder-
heitenpolitik der ‚langen Leine‘ genießen religiöse Minderheiten einen relativ weiten Frei-
raum; Vereinigungen religiöser Minderheiten werden geduldet, soweit sie sich auf die Pflege
von Sprache, Kultur und Brauchtum beschränken.*

*Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß speziell im Fall der Yeziden etwas anderes gelten sollte,
ist den Erkenntnissen nicht zu entnehmen, insbesondere sind asylerberliche staatliche Ein-
griffe in das ‚religiöse Existenzminimum‘ der Yeziden nicht gegeben. Die insoweit zu würdi-
genden, alle Yeziden betreffenden staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Personen-
standsrechts und des Schulwesens greifen weder in die private Religionsausübung ein noch
zerstören sie den für die Vornahme religiöser Kulthandlungen erforderlichen Gruppenzusam-
menhalt und die Verbindung mit der zuständigen Priesterfamilie.“⁴⁹*

⁴⁸ Beschluß des OVG Saarlouis vom 27.02.2002, Az. 3 Q 230/00.

⁴⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 21.02.2000, Az. 10 K 1258/94.A, Seiten 4 f.

„Für eine politische Verfolgung durch den Staat Syrien haben die Beigeladenen⁵⁰ nichts vorgebracht. Soweit sich die Beigeladenen auf Benachteiligungen durch die arabische Bevölkerung berufen, bleiben die behaupteten Belästigungen durch die Araber deutlich unter der Schwelle zur Asylrelevanz, unabhängig von der Frage, ob insoweit überhaupt ein mittelbare staatliche Verfolgung in Betracht kommt. Eine bloße Unterdrückung durch die sunnitische muslimische Mehrheitsbevölkerung sowie Beleidigungen und Beschimpfungen, namentlich in Ansehung der ausgeübten Religion, haben mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG nichts zu tun. ...

Den Yeziden ist es nach sämtlichen Erkenntnissen, die der Kammer zur Verfügung stehen (...), möglich, ihre Religion im häuslich-privaten Bereich sowie im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich auszuüben. Durch die bloße Teilnahmepflicht am islamischen Religionsunterricht bleibt das oben näher beschriebene religiöse Existenzminimum unberührt. Diese ist nämlich keineswegs gleich bedeutend mit der Pflicht, sich zum Islam zu bekennen. ... Nach der ... Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. Oldenburg ... werden für den Zeitraum 1990 bis 1999 u.a. 12 Entführungen und insgesamt 77 Verfolgungsschläge für den gesamten Bereich der Yeziden angegeben. Für die kurdischen Yeziden sind die Verfolgungsschicksale deshalb – unabhängig von der Tragik des Einzelschicksals – nicht so dicht gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden.“⁵¹

Durchaus vorkommende „Maßnahmen der moslemischen Bevölkerung (u.a. Beschimpfungen, Beleidigungen, Hänseleien, Schikanierungen)“ hätten „nach ihrer Intensität und Dauer das asylrechtlich relevante Maß nicht erreicht.“⁵²

Auch daß heiratswillige Yezidi in Syrien gezwungen werden, den islamischen Eheritus zu vollziehen, das heißt ein Bekenntnis zum Islam abzulegen, und daß schulpflichtige yezidische Kinder am islamischen Koranunterricht teilnehmen müssen, stellt für die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit „ebenfalls keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum dar.“⁵³

Lediglich das Verwaltungsgerichts Magdeburg war bereit zuzugeben, daß in der Region Hasseke in Syrien für jeden Yezidi „die Gefahr besteht, selbst bald Opfer von Übergriffen zu werden“ und daß für die Yezidi aus dieser Region „eine inländische Fluchalternative in den Großstädten Aleppo und Damaskus ausscheidet“ ebenso wie „im Afrin-Gebiet, weil auch dort das wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet ist.“⁵⁴ Seitens des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt werden diese anerkennenden Urteile aber auf die Berufung des Bundesbeauftragten regelmäßig aufgehoben.

Nur Yezidi aus Syrien, die staatsrechtlich gesehen die türkische Staatsangehörigkeit haben, wurde von einigen Verwaltungsgerichten Asylrecht zugestanden⁵⁵ oder Abschiebungsschutz hinsichtlich der Türkei gewährt. Letzteres hält zahlreiche Ausländerbehörden allerdings nicht davon ab, trotz der fehlenden syrischen Staatsangehörigkeit die Abschiebung dieses Personenkreises nach Syrien zu versuchen. Auch wird derartigen Yezidi seitens des Asylbundesam-

⁵⁰ In diesem Verfahren war den Yezidi vom Bundesamt Abschiebungsschutz gewährt worden; der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hatte daraufhin gegen das Bundesamt geklagt; die Asylsuchenden werden in diesen Fällen zu dem Gerichtsverfahren „beigeladen“.

⁵¹ Urteil des Verwaltungsgerichts Arnshausen vom 16.01.2001, Az. 4 K 1889/99.A, Seiten 6 ff.

⁵² Urteil des Niedersächsischen Obergerichts Lüneburg vom 22.05.2001, Az. 2 L 3644/99, Seite 19.

⁵³ So z.B. Urteil des Niedersächsischen Obergerichts Lüneburg vom 27.03.2001, Az. 4 L 5117/97.

⁵⁴ So z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29.01.2001, Az. 8 A 497/98 MD.

⁵⁵ So z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 27.11.2001, Az. 1 K 1366/00.A.

tes oftmals die Abschiebung nach Syrien angedroht. Sanktioniert wird ein solches Verhalten durch Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, die davon ausgehen, daß „Syrien ... für aus der Türkei stammende Kurden jesidischen Glaubens ein sicherer Drittstaat“ sei.⁵⁶ Da Syrien allerdings in Fällen, in denen es auch schon zuvor nicht bereit war, die syrische Staatsangehörigkeit zu gewähren, oftmals nicht zur „Rücknahme“ yezidischer Kurden bereit ist, erhält ein Teil dieser Yezidi schließlich Aufenthaltsbefugnisse (mit einem Ausweis nach dem Staatenlosen-Abkommen)⁵⁷ oder Duldungen.⁵⁷

Inzwischen werden aber auch Asylanträge dieses Personenkreises abgelehnt oder gewährte Asylberechtigungen mit der Begründung widerrufen, in der Türkei sei für Yezidi ein verfolgungsfreies Leben möglich.

Auch hinsichtlich der Yezidi aus Georgien wird vom Asylbundesamt und von den Gerichten unisono behauptet, daß es sich bei den Problemen, denen die Yezidi in Georgien ausgesetzt sehen, um wirtschaftliche und soziale Probleme handle und es ihnen in ihrer Heimat genau so schlecht gehe, wie allen anderen Einwohnern, daß allein schon deshalb kein Asylanspruch bestehe:

„Nach diesen Erkenntnissen gibt es keine politisch bedingten, jedoch große wirtschaftliche und soziale Probleme für diese Volksgruppe. Deren Angehörige entstammen zumeist den ärmsten Schichten Georgiens. Dies schließt Diskriminierungen im Alltag und Benachteiligung im Verkehr mit staatlichen Behörden, insbesondere mit der Polizei, nicht aus. Doch handelt es sich hier ... um Einzelfälle, die durch die mangelhafte Qualifikation einzelner Vertreter der Sicherheitsorgane zu erklären sind und nicht auf eine generelle Schutzunwilligkeit oder eine staatliche Billigung von Übergriffen Dritter schließen lassen. ...

Die von Yeziden immer wieder beklagten willkürlichen Polizeikontrollen und die Erpressung von Bestechungsgeldern fänden in der Tat statt und seien täglich auf der Straße zu beobachten. Allerdings seien davon alle Georgier, unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit, betroffen. Die Polizei, insbesondere Verkehrspolizisten, die nur ein sehr geringes Einkommen hätten, versuchten auf diese, Wege, ihr Gehalt aufzubessern. Auch dass Yeziden bevorzugte Opfer von Überfällen und Kapitalverbrechen, z.B. durch georgische Nationalisten oder Angehörige der Polizei, seien, bestätigt das AA nicht.“⁵⁸

„Dem Auswärtigen Amt liegen keine Informationen vor, wonach Yeziden durch staatliche Stellen – insbesondere der Polizei – einer Verfolgung in Form von Mißhandlungen, Erpressungen, Überfällen, Drohungen oder willkürlichen Eigentumsbeschädigungen ausgesetzt sind. Übergriffe von Polizisten insbesondere durch willkürliches Abkassieren, das durch die unregelmäßige Bezahlung von Gehältern bedingt ist, treffen nicht nur Yeziden, sondern auch Georgier. Auch die Übergriffe von Polizisten gegen yezidische Bewohner eines Stadtviertels im Zusammenhang mit dem Polizistenmord vom 22. Mai 1999 in Tschugureti waren nicht Teil eines solchen ‚Verfolgungsprogramms‘. Denn infolge der Einschaltung der Staatsanwaltschaft und des georgischen Präsidenten durch den Ombudsmann wurde das zeitweise rechts-

⁵⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 11.02.2003, Az. 1 K 231/02.A.

⁵⁷ Eine kurzen Überblick über die rechtliche Situation der Yezidi aus Syrien gibt: Walliczek, Klaus; Stand der Asylverfahren von Yeziden aus Syrien; in: Denge Ezidiyan 8+9/2001, Seite 42.

⁵⁸ Brenner, Stefan, Zur Situation der yezidischen Minderheit in Georgien; in: Der Einzelentscheider-Brief 7/2001; Seite 2 (unter Berufung auf: Auswärtiges Amt, Lagebericht zu Georgien vom 06.04.2001, Seite 7; Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 24.08.1999 an das Verwaltungsgericht Münster und vom 01.06.1999 an das Verwaltungsgericht Weimar).

widrige Vorgehen der örtlichen Polizei beendet und der Polizeichef von Tschugureti abgesetzt. ...

Auch werden yezidische Wehrpflichtige genauso behandelt wie georgische. Nach Angaben georgischer Menschenrechtsorganisationen gibt es im Rahmen des allgemein sehr harten Wehrdienstes in Georgien keine Unterschiede in der Behandlung nach der jeweiligen Volkszugehörigkeit. ...

Nach diesen rechtlichen Maßstäben ist auch eine mittelbare politische Verfolgung von Yeziden in Georgien zu verneinen. In Georgien tätige yezidische Vereinigungen haben weder gegenüber dem Auswärtigen Amt noch gegenüber dem georgischen Staatskomitee für Menschenrechte und nationale Minderheiten oder dem Ombudsmann auf Fälle von Versagung staatlichen Schutzes für Yeziden hingewiesen. Auch georgischen Menschenrechtsorganisationen ist von einer Duldung oder Billigung von Übergriffen georgischer Volkszugehöriger auf Yeziden durch georgische Behörden nichts bekannt. Die Behauptungen über Störungen religiöser Feiern treffen nach Aussage führender Yezidenvertreter nicht zu. ...

Ferner bleibt festzuhalten, daß sich aus den vorliegenden Auskünften bereits nicht ablesen läßt, daß die ‚Verfolgungsdichte‘ – wenn die erwähnten Einzelfälle nach den obigen Ausführungen überhaupt als solche zu qualifizieren sind – jedenfalls nicht die zur Annahme einer Gruppenverfolgungssituation erforderliche Dichte erreichen.“⁵⁹

„Bei berichteten Fällen von Diskriminierungen im Alltag und Benachteiligungen im Umgang mit einzelnen Vertretern staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei“ handle es sich „um Einzelfälle, die eher durch unzureichende Ausstattung und Qualifikation der Sicherheitsorgane zu erklären sind als durch generelle Schutzunwilligkeit oder eine staatliche Billigung der Übergriffe Dritter.“⁶⁰

Auch die Tatsache, daß „gelegentlich Angehörige kleiner nationaler oder religiöser Minderheiten im Strafverfahren oder Strafvollzug schlechter behandelt werden als ethnische Georgier“ führe nicht zu einer Asylberechtigung georgischer Yezidi.⁶¹

In einem anderen Fall ging das Gericht sogar davon aus, daß nicht ausgeschlossen werden könne, daß die asylsuchenden Yezidi „auf Grund ihrer Religions- bzw. Volkszugehörigkeit diskriminiert oder gar verfolgt worden sind,“ da die fluchtauslösenden Ereignisse aber unterschiedlich geschildert worden seien, fehle es an einem „glaubhaften Sachvortrag“ und deshalb bestehe bei einer Rückkehr nach Georgien keine Gefahr erneuter Verfolgung.⁶²

Schließlich wird auch die bezüglich der Yezidi aus Syrien entwickelte Theorie herangezogen, daß man nicht von einer politischen Verfolgung sprechen könne, weil noch nicht genügend Yezidi Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden sind: „Bei den genannten Fällen handelt es sich nur um jeweils wenige Fälle aus einzelnen Jahren seit 1992; diese sind in Bezug zu setzen zu der yezidischen Gesamtbevölkerung.“ Da „unter Berücksichtigung sämtlicher Referenzfälle ... nur ein Anteil von max. 5 % festzustellen“ sei, sei „weder eine unmittelbare staatliche noch eine dem Staat zurechenbare mittelbare Gruppenverfolgung festzustellen.“⁶³

⁵⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 19.04.2000, Az. 1 K 5587/97.A, Seiten 7 ff.

⁶⁰ Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17.01.2005, Az. 5 K 04.31369 und 5 K 04.31502, Seite 8.

⁶¹ So: Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 27.02.2001, Az. 5 A 36/99.

⁶² Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 19.09.2001, Az. 14 A 324/97.

⁶³ Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 20.04.2006, Az. 14 A 262/02, Seite 12.

Ähnlich wie bei den georgischen Yezidi wird von den deutschen Gerichten auch bezüglich der Yezidi aus Armenien verneint, daß sie in ihrer Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Es beständen „keine Hinweise darauf, dass Yesiden das Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Unterdrückungsmaßnahmen sind ... Von einer Ausgrenzung der Yesiden kann nicht ausgegangen werden. Sie sind nicht stärker gefährdet als andere Bevölkerungsgruppen.“⁶⁴ Erpressungen ethnischer Armenier gegenüber Yezidi seien kriminelles Unrecht, das dem armenischen Staat nicht zuzurechnen sei, da die Behörden „bereit“ seien, „Straftaten aufzunehmen und Ermittlungen durchzuführen.“⁶⁵ Selbst wenn die von Yezidi erhobenen Vorwürfe „berechtigt wären, wäre deshalb eine Benachteiligung dieses Personenkreises oder gar eine generelle Schutzversagung durch den armenischen Staat nicht belegt,“ da sich ja schließlich auch armenische Volkszugehörige über die „Bestechlichkeit und willkürliche Behördenmaßnahmen beklagen“ würden.⁶⁶

Auch bezüglich Yezidi, die im Irak im Herrschaftsgebiet der Saddam-Diktatur lebten, gingen die deutschen Asylbehörden und -gerichte davon aus, daß diese keiner Verfolgung unterlagen. Fast ausnahmslos urteilten die Gerichte, daß Kurden yezidischen Glaubens „im Irak keine politische Verfolgung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit“ drohe.⁶⁷ Auch die „mehrfachen Umsiedlungsaktionen“ erfolgten nach Ansicht der Gerichte lediglich „aus sicherheitspolitischen Gründen.“⁶⁸ Darüber hinaus wurden die Yezidi aus dieser Region darauf verwiesen, daß sie sich in den unter kurdischer Herrschaft stehenden Gebieten hätten ansiedeln können. Hier sei ein Leben selbst dann möglich, wenn man dort keine verwandtschaftlichen Beziehungen habe. Als Yezidi fände man hier „auch außerhalb des eigenen Stammes materielle Hilfe bei anderen yezidischen Familien, sofern nicht eine Feindschaft oder Abneigung zu diesen besteht.“⁶⁹ In völliger Verkennung der tatsächlichen Situation in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nord-Irak gingen einzelne Gerichte sogar davon aus, daß „Unterorganisationen der Vereinten Nationen ... Auffanglager für Flüchtlinge aus dem Zentralirak errichtet“ hätten und die „Insassen mit allen lebensnotwendigen Gütern ... versorgen,“ wobei es als ausreichend angesehen wurde, wenn eine „Versorgung mit einer täglichen Ration von fast 2.300 Kilokalorien ... den Bedarf abdeckt.“⁷⁰ Dabei waren die Gerichte der Ansicht, daß selbst wenn „allerdings kein Fleisch, keine Eier, kein Obst, kein frisches Gemüse“ vorhanden seien, den Menschen in den Lagern insgesamt „keine unzumutbare Verschlechterung ihrer Nahrungsmittelversorgung“ gegenüber ihren Heimatregionen drohten, so daß „auf der Grundlage der strengen Vorgaben der deutschen Asylrechtsprechung ... eine existenzsichernde (menschenwürdige) Unterbringung im Allgemeinen gewährleistet“ gewesen sei.⁷¹

Und dafür daß im Falle „eines für möglich gehaltenen Wiedereinmarsch zentralirakischer Kräfte in den Nordirak die Lagerinsassen als Regimegegner verdächtigt würden, ... fehlten“ den deutschen Verwaltungsgerichten „jegliche Anhaltspunkte,“⁷² als ob die Truppen des Tyrannen Saddam bei ihrer kurzfristigen Besetzung der Stadt Hewler/Erbil nicht hunderte von dorthin geflohenen Menschen ermordet hätten.

⁶⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15.11.2000, Az. 33 X 401.00.

⁶⁵ Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 13.12.2000, Az. 3 L 144/99/01.

⁶⁶ Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 24.09.2002, Az. 3 L 234/99.

⁶⁷ So z.B.: Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 01.02.2001, Az. 3 K 23102/96.A; Urteil des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 12.12.2001, Az. 9 R 12/99.

⁶⁸ Urteil des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 25.10.2000, Az. 9 R 12/98.

⁶⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 26.06.2001, Az. 5 A 479/01 As.

⁷⁰ Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 26.02.2002, Az. 13 K 4713/00.A, Seiten 14 f.

⁷¹ Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.08.2002, Az. 1 L 269/01.

⁷² Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.08.2002, Az. 1 L 269/01.

„Allein – die ‚Flüchtlingslager der Vereinten Nationen‘ ... existieren gar nicht. ... Denn was an Lagern existiert, wird nicht von den UN unterhalten, die über kein Mandat für Binnenflüchtlinge verfügen, sondern von der lokalen kurdischen Verwaltung. ... Die Lager, die sie bewohnen, sind armselige Siedlungen aus Zelten und selbsterbauten Hütten, die sich in unmittelbarer Nähe zur Demarkationslinie befinden. ... Regelmäßig werden diese Lager von der irakischen Seite beschossen, ohne daß die Behausungen den Bewohnern einen Schutz böten, der den Geschossen standhielte.“⁷³

„Bis auf eine Ausnahme sind diese Lager nicht zu diesem Zweck geplant, sondern zumeist Orte, an denen die ‚Ansiedlung‘ von IDP (= Internal Displaced People; Binnenflüchtlinge) geduldet wird. ... Zumeist bewohnen innerirakische Flüchtlinge leerstehende Gebäuderuinen (oftmals ehemalige irakische Militärgebäude). ... Auch der Zugang zum Verteilungsprogramm internationaler Organisationen ist selten gewährleistet.“⁷⁴

Lediglich das Verwaltungsgericht Dresden ging im Jahre 2002 noch davon aus, daß aus dem Sinjar stammende Yezidi in der Heimatregion politische Verfolgung drohte und sie *„mangels familiär-gesellschaftlicher Beziehungen in den Nord-Irak keine inländische Fluchialternative“* hätten.⁷⁵

Auch nach dem Sturz der Saddam-Diktatur änderte sich die deutsche Asylrechtssprechung bezüglich der Yezidi nicht. Entweder ging man davon aus, daß die *„Übergriffe von Bedrohung, Einschüchterung, Anschlägen bis hin zum Mord am yezidischen Religionszugehörigen zwar erschrecken, aber ... zahlenmäßig so gering“* seien, *„dass nicht jeder Angehörige dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person zu rechnen hat.“⁷⁶*

Darüber hinaus könnten Yezidi, die in den unter der Herrschaft des Zentral-Irak stehenden Gebieten Verfolgung durch die moslemische Mehrheitsbevölkerung zu befürchten hätten, in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten eine *„sichere Fluchialternative“* finden. Dort seien *„die kurdischen Sicherheitsorgane, deren Mitglieder auch aus Yeziden bestünden, im Allgemeinen in der Lage, die Dinge stabil zu halten. Dazu gehöre, dass Einsickerungs- und Etablierungsversuche islamistischer Gewalttäter im Ansatz erstickt würden.“⁷⁷*

Lediglich das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gewährt Yezidi aus dem sog. Zentral-Irak Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz⁷⁸ Kurz und bündig führt es hierzu aus: *„Die Lage für Yeziden außerhalb des auch schon vor dem Sturz des Baath-Regimes kurdisch kontrollierten Teils des Irak – wozu auch das Gebiet nördlich von Mosul gehört – hat sich nach dem Machtwechsel erheblich verschlechtert. Dies liegt auch daran, dass Yeziden Kurden sind und allgemein auch für Kurden gehalten werden. Sie gelten daher in islamischen Kreisen nicht nur als ‚Ungläubige‘, sondern zudem als Verbündete der Amerikaner. ... Die Gefahren gehen nicht unmittelbar von staatlichen Stellen, sondern von Personen aus, die immer stärker radikal-islamische Haltungen einnehmen. Die noch im Aufbau befindlichen staatlichen Stellen sind jedenfalls in der genannten Region nicht in der Lage, dagegen Schutz zu gewähren. ... Die Kläger sind auch landesweit gefährdet. Insbesondere*

⁷³ Uwer, Thomas, „Asylrechtlich ausreichend“; in: KONKRET Nr. 12/2002, Seite 27.

⁷⁴ WADI, e.V. (Uwer, Thomas); Stellungnahme zur Sicherheits- und Versorgungslage von Binnenflüchtlingen und Vertriebenen im kurdischen Nordirak vom 18.11.2002.

⁷⁵ Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 04.02.2002, Az. 14 K 30937/99.

⁷⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 16.11.2005, Az. 3 A 2523/05, Seite 8.

⁷⁷ Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 31.10.2005, Az. 5 A 698/04, Seite 6.

⁷⁸ Dieser Paragraph hat mit Inkrafttreten des Migrationsgesetzes am 01.01.2005 den alten § 51 Absatz 1 Ausländergesetz ersetzt.

brauchen sie sich nicht auf den Nordirak als innerstaatliche Fluchtalternative verweisen zu lassen.“⁷⁹

Auch die Vorschriften des Dubliner Übereinkommens, nach denen das Land für ein Asylverfahren zuständig sein soll, in das ein Flüchtling als erstes kommt, werden den Yezidi zum Verhängnis. Obwohl es in Italien so gut wie keine Yezidi und keine yezidischen Gemeinden gibt, werden Yezidi, die über Italien in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sind, auf Italien verwiesen. In völliger Unkenntnis der yezidischen Religionspraxis heißt es, für „*die Gewährleistung des yezidischen Existenzminimums*“ sei es nicht erforderlich „*dass eine yezidische Gemeinde vorhanden ist.*“⁸⁰

In so manchem Urteil wird deutlich, daß den Yezidi unterstellt wird, daß sie „lediglich“ nach Deutschland einwandern wollen – wobei man natürlich nicht ausspricht, daß man ihnen wohl gleichzeitig unterstellt, sie wollten dieses, um hier in den Genuß eines einfacheren Lebens oder von Sozialleistungen zu gelangen.

„Das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG kann ebensowenig wie der Abschiebungsschutz, den das Ausländerrecht gewährt, eine Rechtsgrundlage für eine verfolgungsunabhängige Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland liefern. Zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch, wollte man die gerade nicht politisch motivierte Auswanderung großer Teile eines Volkes aus seinem bisherigen Siedlungsgebiet und die damit einhergehende Verschlechterung der persönlichen Situation sowie die ‚Vereinsamung‘ der Zurückbleibenden als asylrechtsrelevantes Faktum anerkennen.“⁸¹

Zum Autor

Johannes Düchting ist Jurist und Vorstandsmitglied des Internationalen Zentrums für Menschenrechte der Kurden (IMK e.V.). Er ist Autor zahlreicher Bücher, zu denen auch êzîdische gehören. 1992 veröffentlichte er in Zusammenarbeit mit Nuh Ateş das Werk „Stirbt der Engel Pfau? Geschichte, Religion und Zukunft der Yezidi-Kurden“. 2004 erschien dann der erste Teil des auf zwei Bände konzipierten Werkes „Die Kinder des Engel Pfau: Religion und Geschichte der kurdischen Yezidi“, in dem er sich mit den Inhalten und der Praxis der êzîdischen Religion auseinandersetzt. Düchting arbeitet schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Asyl- und Flüchtlingsrechts.

⁷⁹ Beschluß des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern Greifswald vom 01.02.2006, Seite 5.

⁸⁰ Beschluß des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 26.09.2001, Az. 1 B 52/01.

⁸¹ Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16.01.2001, Az. 4 K 1889/99.A, Seite 15.